

Zeitschrift: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden
Herausgeber: Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden
Band: 24 (1894)

Artikel: Ze Wun und Weid
Autor: Ganzoni
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-595929>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

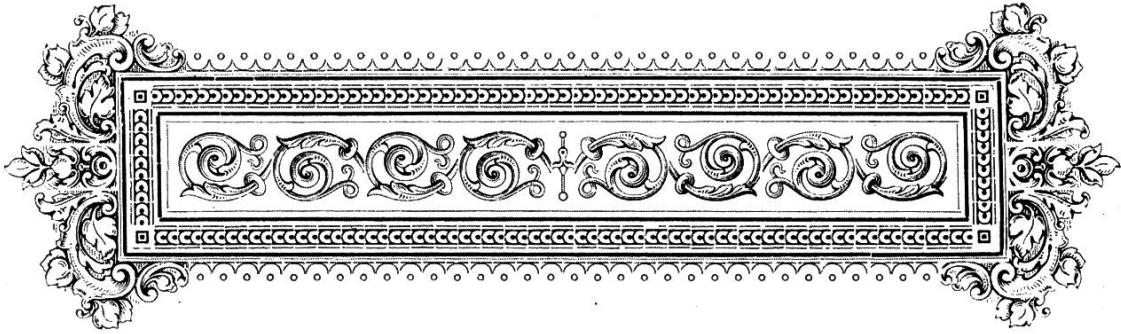
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Ze Wun und Weid.



I.



Unser Ausgangspunkt ist das Wort Bann. Bezüglich der Formen und Bedeutungen desselben verweisen wir im Allgemeinen auf Ducange, Glossarium med. et inf. latinitatis; Grimm, Wörterbuch und Deutsche Rechtsalterthümer; Weiske, Rechtslexicon; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte etc. Soweit diese Formen und Bedeutungen für unseren Zweck wesentlich erscheinen, werden wir sie im folgenden erwähnen. An dieser Stelle mag zunächst nur daran erinnert werden, dass Bann und seine Ableitungen vor allem in folgenden Bedeutungen auftreten:

- a) als Befehl, Gebot oder Verbot, Aufgebot;
- b) als Strafe (wegen Uebertretung des Befehls, Gebots oder Verbots), Bannbusse;
- c) als Bezirk, Gebiet (innert dessen das Gebot oder Verbot, event. auch die Strafsanction Geltung hat).

II.

Gestützt auf Ducange (= D.) notiren wir hier folgende lateinische Formen für Bann:

- bannus, bannum, bannium, bandium ;
bano (onis), banonium (ii). Unter diesen 2 letzten Formen versteht D. „agri libertas, sive communis agri depascendi liber usus“,

tempus banonis (alias banonii) ist ihm die Zeit, „quo terræ sunt communes; quo tempore animalia sine pastore herbas depascunt communiter et decurrunt.“ Er fügt sodann bei: „nullus tempore Bannonii terram suam potest defendere nisi clausa fuerit ex antiquitate.“ Bano ist also die Gemeinatzung und als solche eine Bannweide oder Friedweide, die zu Zeiten gebannt oder gefriedet ist, zu anderen Zeiten aber durch Erlass eines Banns, Weidbanns (ban de pâture) dem Weidgang geöffnet wird. Diese Zeiten aber sind diejenigen, wo die Erträge der Aecker und Wiesen eingeheimst sind; tempus banonii, temps de banon ist die Zeit der Gemeinatzung. Wort und Institut finden sich gemäss D. vor allem im normannischen Rechte; der Name bano stammt nach D. daher, dass „bannum indicitur pro communi agrorum usu“ (s. unten sub banon; ferner ad Friedweid V. Bühler, Davos in s. Walserdialect, Synonymer Theil, 1. Heft, p. 294).

Bannovium ist die Zeit, „quo licet pecora pasci per agros communes. Sed legendum Bannonium“. D.

Unter bannagium versteht D. das „ius bannum promulgandi“, dann die promulgatio selbst, endlich die Zeit, während welcher ein specieller Bann, das „bannum vini“, oder „bannum vendagii vini“ Geltung hat und daher der Inhaber des Bannrechts das Monopol des Weinverkaufs ausübt (s. Glasson, Histoire du droit et des instit. de France, IV, p. 463: droit de banvin).

Das frz. bennage hat die gleiche (letzterwähnte) Bedeutung.

Die entsprechende lateinische Form bennagium wird für eine Abgabe vom Weinverkauf gebraucht; gleichzeitig bezeichnet sie den Bezirk, innert dessen diese Abgabe erhoben wird. Ferner aber bedeutet bennagium auch das „ius molendinarum“, den Mahlmann (banalité de moulin), kraft dessen ein Grundherr die Einwohner der Herrschaft zwingen kann, das Getreide in seiner Mühle, der Bannmühle (moulin banal) mahlen zu lassen.

Biannum, biennum, bien etc. bedeutet corveia, corvée, Frohndienst; corvée ist laut Coquille und Pothier (s. des letzteren Coutumes d'Orléans, Des fiefs) = l'ouvrage d'un jour pour l'aménagement du seigneur. D. leitet biannum etc. — zweifellos mit vollem Rechte — von bannum ab. Es bedeutet demnach zunächst den Befehl, das Aufgebot zur Arbeit, dann die gebotene Arbeit selbst oder, wie sie vielfach genannt wird, das Bannwerk, Banwerk (s.

Weiske, Rechtslexicon; D. Glossarium; ferner unten Tagwan, banarban). Zu beachten ist auch, dass Heerbann nicht nur das Aufgebot zum Heerdienst, sondern auch dasjenige zu anderen öffentlichen Leistungen, also wohl auch das zum Gemeinwerk umfasste (s. Grimm, D. R. A.).

Bonna (franz. borne) bedeutet den Markstein, Grenzstein; terminus, limes. Bonare = Marksteine setzen, abmarchen, abgrenzen, messen. Hiezu das Substantiv bonagium. Französ. Formen sind: boyne, boenne, bosne, boynage, boennage, borne, bornage; alle bedeuten Mark, Ausmarchung, Grenze etc.; borne milliaire = Bannmeilenstein (s. hiezu Quisard, Coutumier des Waadtlandes, herausgeg. v. Schnell & Heusler, in der Zeitschr. für schweiz. R., neue Folge, Bd. 13 und 14, sammt Glossar. Merlin, Répert. Gén. de Jurisprud. v. borne).

Es scheint uns nun der Form wie der Bedeutung nach geradezu evident, dass auch diese Wortgruppe vom gleichen Stamme wie bannus abzuleiten ist. Bannen, hegen, friedigen und marchen sind ja bekanntlich synonym.

Bonnarium ist nach D. „modus agri certis limitibus seu bonnis definitus“; dann auch die „fines et metae“ selber. In gleicher Bedeutung findet sich auch bunnarium; französ. bonnier, bunnier de terre.

Statt bannum kommt auch die Nebenform pannum vor. Als ein Derivat derselben betrachten wir panagium, panage, das (zum mindesten in der Regel) in der Bedeutung von Eichelmast, glandatio, glandée resp. Abgabe für die Eichelmast vorkommt; daher es auch hie und da von panis abgeleitet und als panis porcorum, das tägliche Brot der Schweine erklärt wurde! (s. Proudhon, Traité des droits d'usufruit etc. V, p. 80.) Gemäss unserer Ableitung würde das panagium auf einen speciellen, die Eichelmast betreffenden Weidebann zurückzuführen sein.

Fernere Formen sind folgende:

vannum, vanium (s. van — in vanleuga = banleuga, banlieue, Bannmeile).

Hierher möchten wir ferner ziehen das vana, vanum in vana pastura, vanum pasturagium — franz. vaine pâture, vain pâturage etc. (s. unten); ferner venna in der Bedeutung von „saepimentum quodvis“, also eines Zaunes oder Geheges irgendwelcher Art.

Man vergleiche ferner bei D.: wang, wong, in der Bedeutung von ager, campus; ferner die Zusammensetzungen wangnale, wangnaule = ager cultus et satus, terra cultibilis. Diese Formen sind nach D. angelsächsische und sächsische; dagegen erklärt *Arnold* in seinen Studien zur deutschen Culturgeschichte, p. 39, gelegentlich „wang“ in der Bedeutung von campus als für allemannische Ansiedelungen charakteristisch.

III.

Im Französischen finden wir namentlich folgende für uns wichtige Formen und Bedeutungen:

Ban im Sinne von Befehl, speciell auch auf dem Gebiete der Flurpolizei: ban de fenaison, ban de fauchaison, ban de moisson, de vendange, etc. (s. Merlin, Répert. Gén. de Jurispr., Dalloz, Jurispr. Gén. etc., v^o ban).

Ferner ban im Sinne von Gebiet, speciell auch Gemeindegebiet, Gemeindebann. In dieser Bedeutung wird z. B. die Ausübung der Weidnutzung seitens einer Gemeinde und auf deren Territorium als „pâture son ban“ bezeichnet.

Banon = bano (s. oben). Merlin schreibt darüber in seinem Répertoire: „On appelle ainsi en plusieurs provinces, et particulièrement en Normandie, la faculté que tous les habitants d'une paroisse ont de conduire leurs bestiaux sur les terres qu'elle contient, après la sainte Croix en Septembre, c'est à dire, après la récolte, et lorsqu'elles ne sont ni cultivées ni ensemencées ni closes ou défendues d'ancienneté.“ Weiterhin definiert der gleiche Autor den banon als die „faculté qu'ont les habitants d'une paroisse d'exercer le pâturage sur les terres qui ne sont pas en défends“. Dagegen bezeichnet Dalloz in seiner Jurisprudence générale den banon als die „faculté qu'avaient les habitants d'une paroisse de conduire leurs bestiaux sur les terres couvertes de récoltes. (S. auch Quest. de Droit v. Merlin.) Man vergleiche hiezu auch benon im Localnamen „Montbenon“ (b. Lausanne).

Dass wir auch borne und vaine pâture hieher ziehen, ist bereits gesagt worden. Betr. vaine pâture siehe am Ende.

IV.

Im Deutschen finden wir namentlich folgende Formen:

Bann, Bahn (s. Wildbahn), friesisch bon, bones (s. Grimm, Wörterbuch und D. R. A.; bane, banebote, boynebote, friesisch, be-

deutet ein Theil des Wehrgelds; deutsch Bann, Bannbusse. Andere Erklärung bei Brunner, Sippe und Wehrgeld, Zeitschrift d. Savigny-stiftung 1882, pag. 19); dann die Stammsilbe Wan in Gewanne, als Unterabtheilung der Flur oder Zelge (s. Meyer, Geschichte des schweizer. Bundesr.); ferner wan, wen, won in der Zusammensetzung mit Tag: Tagwan, Tagwen, Tagwon. Hierüber folgendes:

Was zunächst die Ableitung des Wortes angeht, so ist unseres Wissens unstreitig, dass der erste Theil = Tag, dies ist; es entspricht dies übrigens vollständig zunächst der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes Tagwan, indem dasselbe (wie *corvée*, s. oben) das Tagewerk, den Frohndienst oder die Handarbeit eines Tages bedeutet (*diurnalis, jurnalis*; siehe hiezu Thudichum, Geschichte d. deutschen Privatrechts, p. 81; Miaskowski, die Schweiz. Allmend, Glossar, Roscher, Nationalökonom. des Ackerbaus, p. 84; Stalder, Versuch eines schweiz. Idiotikons). Ferner aber entspricht es der erwähnten Ableitung des Wortes Tagwan, dass dasselbe in einer anderen Bedeutung als Flächenmass so viel Boden bezeichnet, als an 1 Tage bearbeitet werden kann. (Meyer, l. cit. I, 191.) Stalder erklärt denn auch Tagwan (und seine Nebenformen: Tagwen, Tagmen, Tauen, Dauen, Tauwen) als ein Doppelwort, dessen erster Theil gleich Tag sei; als zweiten Theil bezeichnet er „wan, welches in den keltischen Ueberbleibseln Arbeit bedeutet“. Dieses Stalder'sche wan ist nun nichts anderes als der Stamm ban, der, wie oben dargelegt wurde, in den Formen ban-arban, biannum, biennum etc. allerdings Arbeit und zwar speciell die gebotene, die Frohnarbeit bedeutet. Daraus würde sich ergeben, dass Tagwan (resp. Tagbann) zunächst für den Befehl oder das Aufgebot zur Arbeit eines Tages, zu einem Tagewerk gebraucht worden sein dürfte; dann übertrug man es auf die Arbeit selbst, indem man statt Tagbannwerk einfach Tagwan sagte; daraus entwickelten sich dann die weiteren Bedeutungen von Tagwan als Flächenmass, dann als Gemeindegebiet, innert dessen das Bannwerk, später das Gemeinwerk verrichtet wird. Ganz analog bedeutet Gemeinwerk nicht nur die Arbeit, welche das Gemeinwesen von seinen Angehörigen verlangt, sondern ebenso auch das Gemeindegebiet, die gemeine Mark (s. Wyss, schweiz. Landgemeinden, p. 31). Man vergl. hiezu in Grimms D. R. A., Nachtrag, tagewerk für *prata*; ferner das franz. Wort *arpent*.

Zur Illustration mag noch angeführt werden a. 97 des Flecken- und Amtsrechts von Münster, Cts. Luzern (s. Zeitschr. f. schweiz. Recht, Bd. 24, p. 261):

97 von thauwen. „von wegen des gemeinen tagwerks, so dick man ze rath wirt, ein gemeinen thauwen zu haben, soll man das verkünden 8 tag vor dem angeschnen tagwerk und jederman darzu gebieten, welcher aber ein ross hette und nit darzu käme sin thauwen ze tun, der soll ohne gnad 10 schilling zu buss verfallen sin“

Wir finden hier thauwen im Sinne von Gemeinwerk, ferner die (auch in Grimms R. A. erwähnte) Wendung: ein thauwen resp. tagwan *tun*, für Gemeinwerk resp. Frohndienst verrichten; endlich ersehen wir an einem typischen Beispiel, in welcher Weise etwa das Aufgebot zum Tagewerk oder Gemeinwerk zu ergehen pflegte.

Wir können diesen Abschnitt wie folgt resumieren:

Tagwan (urspr. Tagbann) ist der Befehl oder Bann, bei Busse (Bann oder Bannbusse) in der Regel innert des Gemeindegebiets (Banns oder Gemeindebanns) eine Arbeit von 1 Tag (Bannwerk etc.) zu verrichten.

Nachdem in der Folge diese Bedeutung des Wortes Tagwan verloren gegangen, verblichen die abgeleiteten Bedeutungen derselben, speciell auch als Bannwerk und Banngebiet.

V.

In Bünden war ausser Tagwa (und Tagma, s. Bühler, l. cit. p. 293) auch die Form Tagwon gebräuchlich. Wir finden dieselbe in den Artikeln gem. 3 Bünde v. 1526: „Darby der tagwon halben, wellicher mehr dan ein tagwon schuldig ist, hat man ein tag nachglassen“ (siehe Wagner und Salis, Rechtsquellen des Kantons Graubünden, pag. 51, a. 13; Jecklin, Urk. zur Verfassungsgeschichte Graubündens, pag. 92, Z. 25; Zeitschrift für Schweiz. Rechtsquellen von Schauberg, I, 131). Die gleiche Form (und Bedeutung) finden wir sodann in einer Urkunde von 1572, welche Dr. Moosberger in seiner Schrift: „Die Bündner Allmende“, p. 122, aus dem Sagenser Urkundenbuch citirt: „Zum Nünten so sollend beyd Gemeindten Sagens und Lax alle Jar, und ein jedes zwen *tag won tun* und usrütten wald“ Wie man sieht, ist hier die Silbe tag von won getrennt; es hätten indess die zwei Silben ebensogut zu dem

einen Worte tagwon = tagwen zusammengezogen werden können; der Sinn wäre der gleiche geblieben; derselbe geht aber offenbar dahin, das die 2 Gemeinden per Jahr 2 Tagwen haben oder 2 Tagwen tun, d. h. alle Jahre 2 Tage Gemeinwerk verrichten, und dies zwar dazu verwenden sollen, um Wald auszureuten.*)

Wir gehen im fernern mit Hrn. Dr. Moosberger vollständig darin einig, dass das „won“ der cit. Urkunde von 1572 mit dem „wohn“ des Ilanzer-Flonder Spruchbriefs von 1590, wo von wohn, weid und schnitzen die Rede ist, sowie weiterhin mit wun, wunn, wunne (Grimm, D. R. A., „wonne“) vollständig identisch ist (s. die cit. Schrift).

VI.

Wir verweisen auch noch darauf, dass nach Leus Lexicon der Localname Wunnetzhalde mit Bannwartshalde identisch ist.

VII.

Wun = Bann; Wun und Weid = Bann und Weid. Wir halten dafür, die etymologische Kette sei durch das Gesagte geschlossen und zwar so geschlossen, dass auch der Wegfall einzelner Glieder ihr nicht viel anhaben könnte.

VIII.

Indem wir Wun und Bann auf den gleichen Stamm zurückführen, wollen wir natürlich lange nicht sagen, dass beide Worte auch immer die identische Bedeutung haben. Die Bedeutungen werden immer verwandte sein müssen; mehr aber wollen wir nicht behauptet haben. Durch weitere Forschung mag dann genauer festgestellt werden, in welcher Richtung sich die Specialisirung des Sinns der beiden Worte bewegt hat.

Aus dieser Specialisirung ist zu erklären, dass Bann und Wun oftmals in der gleichen Urkunde vorkommen, wo sie offenbar nicht die gleiche Bedeutung haben können (vergl. z. B. die Öffnung von Winkel, herausg. v. Fr. Jecklin, Anzeiger f. schweiz. Geschichte, 1991, p. 142—149; zahlreiche Urkunden in Plantas Currät. Herr-

*) Wir bemerken nachträglich, dass auch Prof. Zeerleder das won tun der gen. Urkunde als Frohndienst auffasst und auf tagwen verweist. (Zeitschr. d. bern. Juristenvereins, 1893, p. 244.)

schaften). So oft Wun sich z. B. im Sinne eines Weidbanns specialisirte, konnte in der That Bann in irgend einer anderen seiner zahlreichen Bedeutungen in der gleichen Urkunde auftreten, ohne irgendwie eine Tautologie zu bewirken.

Aus dem gleichen Grunde könnte der Einwand nicht gehört werden, dass das Verb „wunnen“ nicht mit bannen gleichbedeutend sei. Gen. Verb ist eben von wun abgeleitet; dieses ist aber, wie gesagt, zum mindesten in der Regel nicht gleichbedeutend mit Bann, sondern hat sich meist in der Richtung einer speciellen Bedeutung entwickelt. Das Gleiche wird aber vom abgeleiteten Verb zu gelten haben.

IX.

Wir kommen auf einem anderen Wege zum gleichen Resultat.

In bündn. Urkunden wird bekanntlich Wun und Weid wiedergegeben mit: lat. *ascua et pascua*, ital. *ascoli e pascoli*, rom. *asc e pasc*, *as-ch e pas-ch*, *aesch e paesch* (s. Moosberger, l. cit. p. 114).

Nun ist *pascua* (sowohl *pascua-orum* als *pascua-ae*) gleichbedeutend mit Weide — nach D. mit dem eigentlichen Weidboden, also unter Ausschluss der Gemeindeatzung auf Privatgütern. Es liegt nun ziemlich nahe zu sagen dass, wenn *ascua et pascua* = Wun und Weid, und *pascua* = Weide ist, so *ascua* = Wun sein dürfte. Diesen Schluss hätte man wohl schon lange allgemein gezogen, wenn man nicht das Wort *ascua* so gut wie das Wort Wun als etwas Räthselhaftes betrachtet hätte. So aber kam man öfter dazu, *ascua* als kein Wort, oder wenigstens als kein lateinisches Wort zu erklären; man liess es dann dahingestellt sein, welche Bedeutung es haben könnte, und erklärte die Zusammenstellung *ascua et pascua* als ein blosses Wortspiel. Nun ist gewiss zuzugeben, dass *ascua* kein classisch-lateinisches Wort ist; im Ferneren ist gewiss richtig, dass die gen. Wortverbindung das melodische Element des Reimes aufweist, vielleicht zum Theil auch deswegen so beliebt wurde und wohl oft als blosses Wortspiel ohne Bewusstsein ihres Sinnes und speciell der Bedeutung ihres ersten Bestandtheils „*ascua*“ gebraucht wurde. Das hindert aber natürlich nicht, dass *ascua*, *asc* etc. allerdings ein Wort und kein blosser Ton oder Klang ist und seinen guten Sinn hat. So führt zunächst Palliopsis *Dizionari dels Idioms Romauntschs vº as-ch* aus: „*as-ch* m. Weide

(urspr. Lebensnahrung; gewöhnlich die Nahrung für das Vieh und bes. der Ort, wo das Vieh graset): Atzung (Speise, Futter), uneigentl. Nutzniessungsrecht; mlt. *ascua*, *escua* = *escae*, *edulia* (Ducange II, 1, 81) etc. *As-ch e pas-ch* Lehde (unbebauter Boden etc.) und Weide.“

In D. haben wir nun *ascua* und *escua* freilich nicht gefunden, wohl dagegen *esca-ae*, und zwar in zweifacher Bedeutung: einmal als Feldmass, sodann als Eichelmast, *glandatio*. Beide Bedeutungen lassen sich nun mit dem Stamme *Bann* in einen gewissen Zusammenhang bringen; s. oben *Tagwan* und *panage*. Ferner aber verzeichnet D. das Wort *ascinus* im Sinne eines von einem Zaun oder einer Mauer umgebenen, also gefriedeten oder gebannten Besitzthums; freilich leitet er dies *ascinus*, in durchaus unzulässiger Weise, von „enceinte“ ab. Von ungleich grösserem Werthe als diese mehr bei-läufigen Bemerkungen ist jedoch für unseren Zweck der Hinweis auf den Artikel *Esch*, *aesch*, *oesch* im schweizer. Idiotikon von Staub und Tobler.

Dort steht zu lesen: „*Esch* etc. = das gemäss der alten Dreifelderwirthschaft aus Sommer- und Winterzelge bestehende, auch Wiesen umschliessende, eingezäunte, gewöhnlich vom Weidrecht ausgeschlossene Satfeld einer Dorfgemeinde. Zelge, Flur. meist im Gegensatz zu *Brach* und *Aegerte*. . . . *Ager*, ein *esch* oder *bann*, die ganz umligende, *felder*, *matten*, *wäld*, um ein *stadt*, *dorf* oder *flecken* (Dasyp. 1537) Auch einzelne Abtheilung der Flur, Ackercomplex. In Gr. (Graubünden) noch: *Wiese* (im Thal) und *Gras*, das nach dem *Grummet* noch wächst (*esch* angebaut, Gegensatz zu *brach*; in *ess* liegen (*bann*) mhd. *ezzisk*. etc.; *Satfeld*, *Flur*.

Im Rätorum. steht *asc e pase*, angebautes (doch z. T. oder zu Zeiten auch zur Viehnahrung dienendes) Feld, dem ausschliesslichen gemeinen Weideland (*Aegerte*, *Allmeind*) gegenüber.“

Das Idiotikon leitet *Esch* von *essen* oder *ätzen* ab; es verweist ferner auf das Wort *Eschbann* (s. *Eschpan* b. Meyer, *Gesch. d. schweiz. Bundesrechts*).

Wir möchten die vorcitirten Ausführungen des Id. so auffassen, dass es *asc* als *Esch* oder *Flur*, d. h. angebautes Feld, auf welchem zeitweise die Gemeinatzung geübt wird, *pasc* dagegen als *Allmende* erklären will. Daraus ergäbe sich nun allerdings ein Widerspruch

zwischen dem Idiotikon und dem Palliopischen Dizionari, indem eben ersteres asc als das bebaute Feld, letzteres das gleiche Wort als das wüst liegende Land erklären würde. Es braucht nun an dieser Stelle auf die Sache nicht näher eingetreten zu werden; für unseren Zweck genügt es, folgendes zu constatiren: das deutsche Aesch, Esch etc. ist jedenfalls absolut identisch mit dem rom. aesch, asc, as-ch, dem lat. ascua etc.; das rom. aesch steht aber in der Verbindung aesch e paesch für Wun. Laut Idiotikon (s. oben) ist nun das deutsche Aesch = Bann. Da aesch = Wun, und aesch = Bann ist, so ist Wun = Bann (vergl. aiacis, aicis, D. u. Schröder, über die fränkischen Formelsammlungen, Zeitschr. d. Savigny-stiftung, 1887, p. 87, aicis = vicaria, centena, ager, finis).

X.

Pastura, pasturagium bedeutet die Weide im weitesten Sinn: omne genus pascendi. Den gen. lateinischen entsprechen in jeder Beziehung die französischen Ausdrücke pàture, pàturage, wovon Merlin in seinem Répert. de Jurisprud. sagt: c'est ce qui sert à nourrir les bestiaux. Das entsprechende italien. Wort ist pascolo. Alle diese Ausdrücke bezeichnen je nach Umständen die Weide oder den Weidboden oder das Weidrecht und zwar, wie gesagt, im weitesten Sinn. Dabei fallen also ausser Betracht Zeit und Ort, wie Art und Weise und Rechtstitel der Nutzung: Frühlings- und Herbstweide, Waldweide und Feldfahrt etc., magere und fette Weide, der Weidgang mit den verschiedenen Viehartentypen und kraft der verschiedenen Titel des Eigenthums, der Servitut, des genossenschaftlichen Nutzungsrechts, oder der Toleranz — hier ist alles inbegriffen.

Alle diese Worte nun: pastura etc., ferner auch parcours, welches gleichfalls ein Weidrecht bedeutet, werden mit dem Stamm van, vain, etc. verbunden: vaine-pàture, vain-pàturage, vaim-pàturage, vain-parcours, vana-pastura, vanum-pasturagium, vano-pascolo (s. auch: pleine et vaine pàture, simple vaine-pàture etc.).

Was bedeutet dieses vana, vanum, vain, vano?

Man leitet es gemeinhin vom lat. vanus ab.

Vana aber soll nach Chassané, Cout. de Bourgogne, die Weide sein, „quia nullum damnum offert praedii servientis.“ Nach dieser Auffassung würde also vanus hier unschädlich bedeuten. Nun ist

von vornherein diese Idee der Schädlichkeit oder Unschädlichkeit von Rechten eine fremdartige, disparate; in der That kann man die Rechte nicht in schädliche oder unschädliche eintheilen: qui iure suo utitur neminem laedit. Abgesehen davon heisst aber vanus gar nicht unschädlich! Vielmehr bedeutet es vergeblich, ohne Erfolg; ohne welchen Erfolg, ob ohne schädlichen oder unschädlichen oder nützlichen Erfolg, und mit Bezug auf wen dieser so beschaffene Erfolg nicht eingetreten sei, das sagt uns weder das Wort „vanus“ noch das „vergeblich“. Wenn also der gen. Schriftsteller vanus mit unschädlich wiedergibt, so legt er ein Schadensmoment hinein, das demselben durchaus fremd ist. Andererseits heisst vanus nicht einfach „ohne Erfolg“, sondern genauer „ohne den angestrebten Erfolg“. Demnach wäre vana pastura im Sinne Ch. die Weide, welche den angestrebten Erfolg nicht erreicht?! Es ist dies einfach absurd. Der angestrebte Erfolg ist ein nützlicher; derselbe besteht eben in der Fütterung des Viehs auf der Weide; dieser Erfolg wird auch erreicht; trifft dies aber einmal ausnahmsweise nicht zu, so ist eine solche Ausnahme natürlich absolut ungeeignet, das Recht zu characterisiren und ihm den Namen zu geben. Wo übrigens der Ausspruch Ch. noch citirt wird, erklärt man die Unschädlichkeit der vana pastura ohne weiteres damit, dass der ihr unterliegende Boden leer, entblösst, die Weide daselbst eine magere sei. Da die Früchte dieses Bodens, resp. die auf demselben noch vorhandenen Früchte nicht eingeheimst und auch nicht anderweitig genutzt werden, so mag wohl gesagt werden, dass die Weide in diesem Falle unschädlich sei. Was jedoch bei dieser Auffassung in den Vordergrund tritt, das ist die Bedeutung von vanus als leer etc. Demnach wäre vana p. der leere, von Früchten entblösste Weidboden, die magere Weide resp. das Recht, Vieh auf solchem Boden weiden zu lassen. (Hiezu vgl. die Ausdrücke „leere Zelg“ in deutschen Rechtsquellen, franz. terres vides, vaines et vagues, vacans etc.)

Es ist nun ohne weiteres klar, dass das Adjectiv leer hier nicht zu absolut aufgefasst werden darf. Der Boden, welcher im obigen Sinne leer ist, ist keineswegs absolut leer, nackt und bloss. Wäre dies der Fall, so wäre er eben kein Weidboden; Weide und Weiderecht wären daran nicht möglich; es läge keine vaine-pâtüre vor, sondern eine non-pâtüre. In Wirklichkeit kann aber das

„vain“ — wenn es leer etc. bedeutet — nur relativ aufgefasst werden; der betreffende Boden ist „vain“ nur insoweit, dass noch Weide daran bestehen kann; er ist nicht so leer, dass eine Weide daselbst nicht mehr möglich wäre. Futter muss also da sein; in dieser Beziehung kann die *pastura* nicht geradezu leer sein. Dagegen wäre der betr. Boden wohl in anderer Beziehung leer, hinsichtlich eines *Productes* jedoch, dessen Fehlen die Qualität des Bodens als Weide nicht beeinträchtigen kann. Dieses *Product* kann nun entweder fehlen, weil der Boden überhaupt nur Weide und zwar Weide dieser bestimmten Art, also magere Weide, hervorbringt — oder weil das anderweitige *Product* (das notabene etwa auch eine *vive pature* sein könnte) bereits entfernt, eingeheimst, oder abgeätzt ist.

Nach dem Gesagten würden zur *vana pastura* gehören die Allmendweide und die Gemeinatzung auf Privatgut, sei es, dass dasselbe brach liege, sei es, dass es zufolge der Ernte von Früchten entblösst sei. Bei den genannten Kategorien trifft überall das Merkmal zu, dass sie im vorstehend erörterten Sinne leer sind und daher die Weide darauf nicht schadet. Denn sie tragen — zum mindesten zur Zeit der Ausübung des Weidrechts — weder „*semences*“ noch „*fruits*“; in diesem Sinne sind sie „*terres vaines*“ (a. 144 & 145 *Coutume d'Orléans*, bei Pothier). Es läge nun ziemlich nahe, folgendermassen zu schliessen: *vaine pature* ist das Weidrecht auf der Allmend, auf der Brache und auf den abgeernteten Privatgütern, also auf allem „leeren“ Boden; dieser aber entspricht den „*terres vaines*“ oder „*terres vaines et vagues*“ des französ. Rechts. Wenn man *pature* im Sinne von Weidboden gebraucht, wäre dann *vaine pature* synonym mit *terres vaines* oder *terres vaines et vagues*.

Frägt man sich jedoch, ob diese Sätze auch richtig seien, so ist dies zu verneinen. Zunächst umfasst die *vaine pature* nicht die 2 Kategorien der Allmendweide und Gemeinatzung auf Privatgut. Richtig ist zwar, dass der genannte Ausdruck vielfach und auch in juristischen Werken in diesem umfassenden Sinne gebraucht wird; in genauer Ausdrucksweise hingegen versteht man unter *v. p.* nur die Gemeinatzung. Die Allmende dagegen gehört nicht dazu; zwar ist sie „leerer“ Weidboden und *terre vaine et vague*; dagegen ist sie nicht *v. p.* im technischen Sinn. Wohl qualificirt

man sie aber hie und da als *pâturage vaine* im Gegensatz zur Gemeinatzung, die eben *vaine pâturage* heisst: *bonnet blanc, blanc bonnet!* (Boileux, Comm. sur le Code Nap. II, 831, No. 4).

Andrerseits versteht man unter *terres vaines et vagues* zum mindesten in der Regel nur die Allmende. Also sind, juristisch aufgefasst, *v. p.* und *terres v. et v.* nicht nur nicht synonym, sondern geradezu Gegensätze: erstere bedeutet die Gemeinatzung auf Privatgut, während letztere die Allmende bezeichnen. Ist nach dem Gesagten auch das Kriterium der Leere nicht durchzuführen, so mag hier noch auf die Aufzählung der Bodenkategorien verwiesen werden, die man unter der *v. p.* zusammenfasst. Nach Merlins *Répertoire*, *v^o vaine pâturage*, gehören zu derselben: „*les grands chemins, les prés après fauchaison, guérets et terres en friche, bois de haute futaie, bois taillis après le quatrième ou cinquième bourgeon, et généralement tous les héritages où il n'y a ni semences ni fruits et qui, par la loi ou l'usage, ne sont pas en défends.*“ (Brillon, Dict. des arrêts.)

Dieser *vaine p.* wird dann gegenübergestellt die *vive* oder *grasse p.*: „*landes, marais, pâtis, bruyères, qui appartiennent à des communautés d'habitants ou sont asservies envers elles à un droit d'usage*“ *p^o Weide*.

Auch diese Aufzählungen lassen jedoch einen leitenden Gedanken, ein Kriterium der Classification nicht hervortreten. Man könnte vielleicht meinen, es sei von *vaine pâturage* dann die Rede, wenn der Boden 2 Producte liefert und eines derselben, das weniger werthvolle, eine (magere) Weide ist. Dem stehen jedoch mancherlei Bedenken entgegen. Schreiber dies hat *vaine pâturage* als Bannweide aufgefasst, also als eine Weide, bezüglich welcher ein Bann ergeht, der die Nutzung zu gewissen Zeiten erlaubt und zu anderen verbietet. Dieser Bann, Weidbann, wäre dann franz. als *ban de pâturage* oder *b. de pâturage* zu bezeichnen.

Man prüfe die Sache

Dr. Ganzoni.